Satzung der Gemeinde Peenemünde
über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonder- und Gewerbegebiet Hauptafen Peenemünde“

für eine Teilfläche aus SO1 TH - Standort Haus des Gastes

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

für den Bebauungsplan Nr. 4 mit Darstellung des Geltungsbereiches der 4. Änderung

auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Krawutschke-Meißner-Schönemann aus Anklam von 05-2013

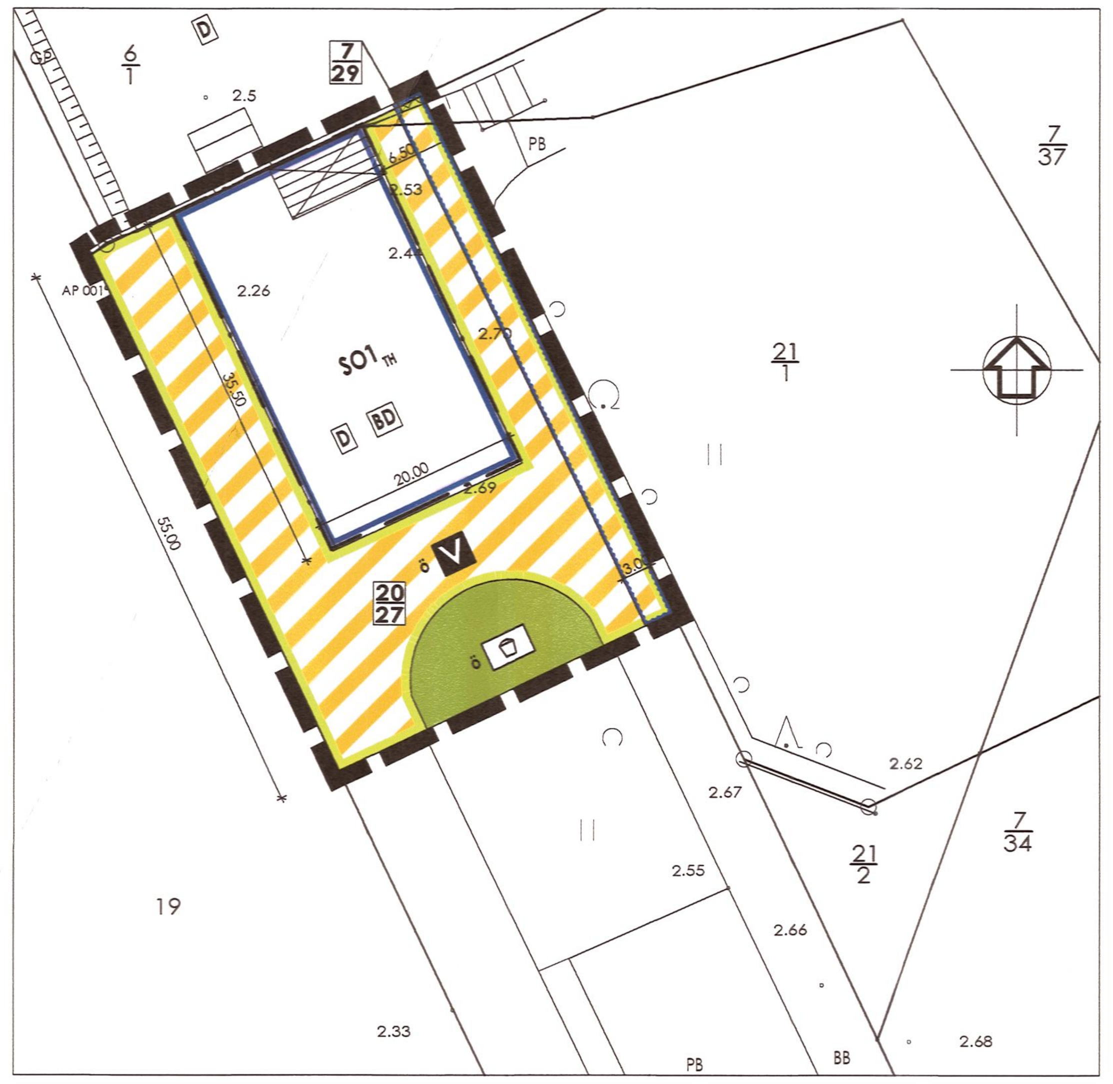

Nachrichtlich
AUSZUG AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 mit Darstellung des Geltungsbereiches der 4. Änderung

M.: 1 : 2000

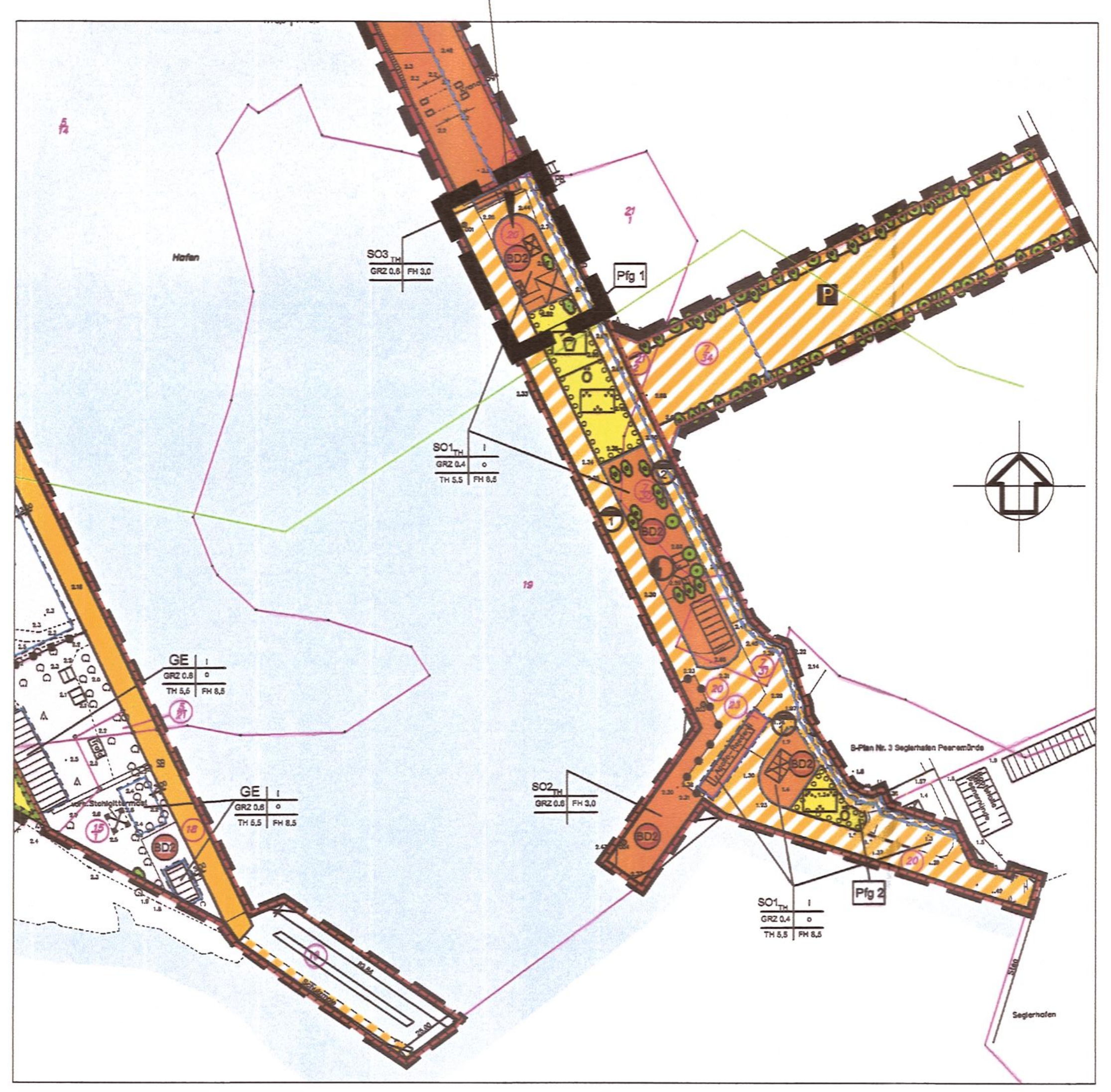

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO)

(1)
Das Planänderungsgebiet wird dem Sonstigen Sondergebiet 1 mit Zweckbestimmung Hafentourismusgebiet (SO 1TH) gemäß § 11 (2) BauNVO zugeordnet und dient der Anlage eines Hauses des Gastes.
(2)
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Errichtung eines Hauses des Gastes mit den Funktionen:
  - Touristikinformation
  - Shop, Ausstellungsflächen und Kasse Historisch Technisches Museum mit Durchgang zum Grundstück des Historisch Technisches Museums
  - Büro des Bürgermeisters
  - Heimatstube
  - Veranstaltungsräume
  - Nebenräume für Sanitär, Technik, Umkleide, Teeküche
- Freiflächengestaltung mit nahtlosem Anschluss an das Projekt „tiefbautechnische Erschließung des Tourismusgebietes Haupthafen Peenemünde 1. Bauabschnitt“

2. Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

(1)
Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Obergrenze der Grundflächenzahl von 1,0 durch Verkehrsflächen und Freiflächen wird gemäß § 17(2) 1. BauNVO und § 19 (4) Satz 3 BauNVO aus städtebaulichen Gründen zugelassen.
(2)
Höhe der baulichen Anlage
Die zulässige Gebäudehöhe wird mit maximal 16,00 m über HN festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt wird die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNVO.
Das Haus des Gastes ist an die nördliche Grundstücksgrenze zu Flurstück 6/1 anzubauen.
Zu den übrigen Grundstücksgrenzen sind die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.

4. Festsetzungen für private Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen ist im gesamten Planänderungsgebiet unzulässig.

5. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

(1)
Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
(2)
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.
(3)
Die Anlage von Nebengebäuden und Stellflächen für Abfallsammelbehälter ist unzulässig.

6. Flächen für Hochwasserschutzanlagen
(§ 9 (1) 16 BauGB)

Die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Freihaltefläche für Hochwasserschutzanlagen - Hochwasserschutzwand - ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

7. Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen
(§ 9 (3) BauGB)
i. V. m.
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
(§ 9 (5) 1 BauGB)

Das Planänderungsgebiet befindet sich im 200 - Meterbereich des Küstengewässers „Peenestrom“ seeseitig der geplanten Sturmflutschutztrasse SFS Nordusedom - Peenemünde.
Die zu erwartenden Wasserstände und deren zugehörige Wiederkehrintervalle wurden detailliert über eine numerische Simulation von Ein- und Ausstromvorgängen im Bereich Nord Usedoms untersucht.
Im Ergebnis der Simulation erfolgt die Bemessung der geplanten Küstenschutzanlagen des Landes M-V „Sturmflutschutz Nordusedom - Teilvorhaben 1 und 2“ für einen Wasserstand von 2,90 m NHN.
Die Geländehöhen liegen entsprechend der Vermessung im Rahmen der Erschließung des Tourismusgebietes „Haupthafen Peenemünde“ zwischen 2,20 und 2,70 m HN (2,35 bis 2,85 m NHN).
Auf Grund der ufernahen Lage sowie der topografischen Verhältnisse ist das Vorhaben bei extremen Sturmfluten überflutungsgefährdet. Im Sturmflutfall ist mit erhöhtem Zerstörungspotential durch Wellen bzw. ggf. Eis und Treibgut zu rechnen.

Daher sind zum Schutz vor Hochwasser folgende Maßnahmen umzusetzen:
(1)
Für das Haus des Gastes ist die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,90 m über NHN sicherzustellen.
(2)
Unterkellerungen sind unzulässig.
(3)
Für die Oberkante des Fertigfußbodens ist eine Mindesthöhe von 2,90 m über NHN einzuhalten.
(4)
Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie einer etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist eine Sicherheit gegenüber einem Wasserstand von 2,90 m über NHN zu gewährleisten.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
gemäß § 9 (4) BauGB

Unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Peenemünde in der „Gemeinsamen Erklärung zur städtebaulichen und architektonischen Gestaltung der Gemeinde Peenemünde“ definierten Gestaltungsprinzipien sind folgende Festsetzungen einzuhalten:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 (1) 1. LBauO M-V)

1.1 Fassade

(1)
Für die Oberflächen der Fassade sind nur zulässig:
- Glaskonstruktionen
- Fassadenplatten aus Naturmaterialien und Metall
- Putz auf flächenmäßig untergeordneten Flächen

(2)
Mindestens 50 % der Fassadenfläche ist als Glasfassade auszubilden.
Die Glasfassadenelemente sind in vertikaler Gliederung auszuführen.
(3)
Die Fassadenplatten sind in horizontaler Anordnung vorzusehen.

1.2 Fenster und Türen

(1)
Die Fenster sind als liegende Rechteckformate mit Rahmen einzubauen.
(2)
Türen für den öffentlichen Besucherverkehr sind als Glastüren auszubilden.

1.3 Dachgestaltung

(1)
Zulässig ist nur ein Pultdach mit einer Neigung von maximal 8°.
(2)
Für die Dachflächen sind nur Glaskonstruktionen und vorbewitterte Zinkscharen zulässig.
(3)
Anlagen für erneuerbare Energien sind aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig.

1.4 Werbeanlagen

(1)
Am Gebäude ist ausschließlich der Buchstabe „i“ für Informationszentrum zulässig.
In den Freiflächen ist ein gemeinsamer transparenter Aufsteller mit einer Ansichtsfläche von maximal 5 m² zulässig.
(2)
Unzulässig sind beleuchtete Werbeanlagen mit grellem, beweglichem sowie wechselndem Licht.

1.5 Antennen und Satellitenanlagen

Antennen und Satellitenanlagen sind aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

2. Einfriedungen
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

Eine Einfriedung (Mauer) ist ausschließlich auf der Grenze zu Flurstück 6/1 (Historisch Technisches Museum) zulässig.

3. Freiflächengestaltung
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

(1)
Die nicht durch das Haus des Gastes überbauten Flächen sind mit einer großformatigen rechteckigen Pflasterung barrierefrei auszuführen und durch Straßenmobiliar zu komplettieren.
Die Materialien sind qualitativ hochwertig und in Korrespondenz mit der Gestaltung des Haus des Gastes auszuwählen.
(2)
Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind ausschließlich auf der als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche zulässig.

4. Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 LBauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1. - 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Maßnahmen zur Sicherung von geschützten Denkmalen gemäß § 9 (6) BauGB

1. Baudenkmale D

Gemäß § 7 DSchG M-V besteht Genehmigungspflicht für die Maßnahmen, die innerhalb der als Einzeldenkmal geschützten Gesamtanlage „Gelände der Heeresversuchsanstalt und der Erprobungsstelle der Luftwaffe“ durchgeführt werden sollen. Die Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist erforderlich.
Alle Maßnahmen nach Denkmalschutzgesetz M-V § 7(1) bzw. (6) bedürfen der Genehmigung.

2. Bodendenkmale BD

(1)
Das Planänderungsgebiet liegt in einem Gebiet, in dem sich mehrere archäologische Fundstätten befinden, die gemäß § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V geschützte Bodendenkmale darstellen.
Für diese Bodendenkmale kann deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt werden kann.
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V) zu tragen.
Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Die archäologische Begleitung des Vorhabens ist mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vor Baubeginn vertraglich zu vereinbaren.
(2)
Es sind jeder Zeit weitere Funde möglich.
Daher sind aus archäologischer Sicht folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu ergreifen:
1. Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff.,), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M- V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

HINWEISE

Hinweise des Munitionsbergungsdienstes

(1)
Das Planänderungsgebiet liegt in einem Gelände, welches während des 2. Weltkrieges im Rahmen der alliierten Luftangriffe auf Peenemünde mehrfach durch Bomben getroffen wurde. Dem Munitionsbergungsdienst (MBD) liegen hierzu Kriegsluftbilder sowie Vermessungsaufnahmen vor. Auf Grund der starken Bombardierung während der Luftangriffe auf Peenemünde werden, je nach Bautätigkeit, weitere Kampfmittelfunde, wie Bomben oder Granaten etc. erwartet.
(2)
Zur Erhöhung der Bausicherheit ist eine Sondierung des Geländes hinsichtlich der kartierten Blindgängerverdachtspunkte vorzusehen.
Im Rahmen der Baufreimachung und Erschließung ist deshalb der Munitionsbergungsdienst einzubeziehen.
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ggfs. notwendige Sondierungsmaßnahmen abgeschlossen sind und das Freigabeprotokoll erstellt wurde.
(3)
Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.
Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Gebäudebeleuchtung

Es ist ein Beleuchtungskonzept umzusetzen, welches eine allseitige, qualitative abendliche Illuminierung des Hauses des Gastes sicherstellt.

Ermächtigungsgrundlage
Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Peenemünde vom 10.12.2015 folgende Satzung über 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde durch die Gemeindevertretung Peenemünde am 26.03.2015 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 22.04.2015 erfolgt.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

3.
Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

4.
Die Gemeindevertretung Peenemünde hat am 30.07.2015 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

5.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 31.08.2015 bis zum 02.10.2015 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und
Dienstag	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 19.08.2015 bekanntgemacht worden.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

6.
Die von der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 25.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

7.
Der katastermäßige Bestand am 09.12.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam (Mecklenburg /Vorpommern), den 09.12.2015

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8.
Die Gemeindevertretung Peenemünde hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 10.12.2015 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

9.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 10.12.2015 von der Gemeindevertretung Peenemünde beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Peenemünde vom 10.12.2015 gebilligt.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

10.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 14. DEZ. 2015

Der Bürgermeister

11.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.12.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V S. 777), hingewiesen worden.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist mit Ablauf des 23.12.2015 in Kraft getreten.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den 04. JAN. 2016

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzV90

I. Festsetzungen

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage	
Art der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
		§ 11 (2)	BauNVO
SO1 TH	Sonstiges Sondergebiet 1 Zweckbestimmung: Hafentourismusgebiet		
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 (1) 2**	**BauGB**
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Verkehrsflächen		**§ 9 (1) 11**	**BauGB**
	Straßenbegrenzungslinie		
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
ö	öffentlich		
V	Verkehrsberuhigter Bereich		
Grünflächen		**§ 9 (1) 15**	**BauGB**
	Grünflächen		
	Zweckbestimmung:		
ö	öffentlich		
	Spielplatz		
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		**§ 9 (1) 16**	**BauGB**
	Freihaltefläche (Hochwasserschutzwand)		
Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4	§ 9 (7)	BauGB
BD	Bodendenkmale	§ 9 (6)	BauGB
D	Denkmalgeschützte Gesamtanlage	§ 9 (6)	BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Planzeichen	Erklärung	Planzeichen	Erklärung
	vorh. Flurstücksgrenzen	2.69	Höhenangaben über HN
20/27	Flurstücksbezeichnung	10.00	Vermaßung in Meter
	vorhandene Gebäudes, zu beseitigen		

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Planzeichen	Erklärung	Planzeichen	Erklärung
	vorh. Flurstücksgrenzen	2.33	Höhenangaben über HN
6/1	Flurstücksbezeichnung		Glasdurchgang
D	Baudenkmal HTM	AP 001 ○	Aufnahmepunkt

STANDORTANGABEN

Gemeinde:	Peenemünde
Gemarkung:	Peenemünde
Flur:	1
Flurstücke:	7/29 und 20/27 teilweise

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde" i.d.F.d. 1. und 3. Änderung sowie der 2. Änderung und Ergänzung

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde"

Satzungsfassung	11-2015	Hogh	Lange	Maßstab:
Entwurfsfassung	07-2015	Hogh	Lange	1 : 500
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	1 : 2000

Projekt:
Satzung der Gemeinde Peenemünde über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde"
für eine Teilfläche aus SO1 TH - Standort Haus des Gastes

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

U P E G

H/B = 650 / 1130 (0.73m²)

Allplan 2015